

§1 Allgemeines und Vertragsabschluss

- Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der develop GmbH, nachstehend develop GmbH genannt, als Lieferant und deren Kunden für die Lieferung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, nachstehend Hardware genannt, zuzüglich Programmen, nachstehend Software genannt, Zubehör und Dienstleistungen,
- Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden, Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller einer Lieferung bzw. einer Leistung diese Geschäftsbedingungen an. Gegen etwaige abweichende Bedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit Widerspruch eingelegt.
- Unsere Angebote, Preise und sonstigen Aussagen sind freibleibend, es sei denn, es sei etwas Anderes ausdrücklich bestimmt. Der Kunde hält sich 4 Wochen an seine Bestellungen (Kaufanträge) gebunden. Die Rechtswirksamkeit eines Auftrages tritt erst dann ein, nachdem von der develop GmbH eine schriftliche Bestätigung erfolgt ist. Sollte ein Kunde mit dem Inhalt dieser Bestätigungen in irgendeiner Weise nicht einverstanden sein, so hat er dieses der develop GmbH umgehend schriftlich anzuzeigen. Unterlässt es der Kunde, der develop GmbH umgehend eine schriftliche Anzeige zukommen zu lassen, gilt die Bestätigung als inhaltlich genehmigt und dient damit als Vertragsgrundlage. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Circa - Angaben, es sei denn, sie wären ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§2 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten, sollten keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen worden sein, Netto in EUR ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, ab der develop GmbH, wobei sich die develop GmbH vorbehält, Nebenkosten gesondert zu berechnen.
- Sämtliche Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verzögert sich der Versand einer Ware auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Etwaige Preiserhöhungen hat der Kunde zu tragen, sofern die Ware vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die die develop GmbH nicht zu vertreten hat, später als drei Monate nach Vertragsabschluss geliefert wird,
- Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen der develop GmbH sind sofort und ohne Abzug fällig. Die develop GmbH ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.
- Für den Zeitraum ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages ist die develop GmbH im Falle der Nichtzahlung oder der teilweisen Nichtzahlung berechtigt - vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Spesen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 4% über dem Bundesbankdiskontsatz - zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.
- Als Zahlungsbedingung ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Abreden „netto Kasse“, vereinbart. Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§3 Termine

- Termine sind nur dann verbindlich, wenn die develop GmbH diese ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.
- Verschiebt sich ein zugesagter Termin aus Gründen, dass die Vorbereitungen des Kunden nicht hinreichend sind oder die Lieferanten der develop GmbH die Hardware und/oder die Software nicht rechtzeitig bereitgestellt haben, können daraus weder wegen Verzug noch wegen unterbliebener Lieferung bzw. Leistung Schadenersatzansprüche erhoben werden,
- Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann erst dann erfolgen, wenn ein von der develop GmbH schriftlich bestätigter Termin zur Lieferung bzw. Installation um mehr als sechs weitere Wochen überschritten und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.
- Die develop GmbH zeigt dem Kunden, falls die Hardware und/oder Software durch die develop GmbH installiert wird, die Funktionsfähigkeit umgehend nach Installationsabschluss an. Der Kunde nimmt daraufhin die Leistung bzw. die Lieferung unverzüglich ab und bestätigt dieses auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf dem Lieferschein.

§4 Haftung

- Der Kunde muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und der develop GmbH von etwaigen Schäden durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs und eine eidesstattliche Versicherung, die vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen. Im übrigen müssen der develop GmbH offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden.
- Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Forderungen zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- Schadenersatzansprüche des Kunden jeglicher Art gegen die develop GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. der Verlust von Daten oder entgangener Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- Die Haftung ist eingeschränkt auf den Wert der Lieferung bzw. der Leistung.

§5 Gewährleistung

- Die develop GmbH räumt dem Kunden eine sechsmonatige Gewährleistungsfrist ein.
- Die Gewährleistungspflicht der develop GmbH richtet sich ausschließlich nach folgenden Bedingungen:
 - Die Gewährleistungspflicht für die develop GmbH läuft unabhängig von dem Zeitpunkt in dem der Kunde Mängelrüge erhebt und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
 - Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf solche Mängel, die nachweisbar auf vor Beginn der Gewährleistungsfrist liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit der Lieferung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
 - Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln, besteht keine Gewährleistung. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an der gelieferten Ware eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, oder auf übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Kunden und/oder Dritten fehlerhaft erstellte Software, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder ungeeigneten Zubehörs, anormale Betriebsbedingungen sowie Eingriffe des Kunden und/oder Dritter.
 - In einem Gewährleistungsfall hat die develop GmbH die Wahl, die mangelhafte Leistung/Lieferung nachzubessern oder die Leistung/Lieferung neu zu erbringen. Dies gilt auch im Fall der Nichtinhalte einer Eigenschaftszusicherung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der develop GmbH über. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung übernimmt die develop GmbH eine zusätzliche Gewährleistung, entsprechend den hier festgelegten Bedingungen auf die Dauer von drei Monaten, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Ursprung liehe Leistung/Lieferung.
- Der Kunde hat das Recht auf Wandlung oder Minderung nur dann, wenn die develop GmbH trotz mehrfachen Versuchs, wofür der develop GmbH angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft her beizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Die develop GmbH trägt jeweils die unmittelbar für die Nachbesserung oder für die Lieferung des Ersatzstückes und den Aus- und Einbau anfallende Kosten. Alle übrigen Kosten trägt der Kunde.
- Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde der develop GmbH sämtliche Aufwendungen, die der develop GmbH durch diese entstanden sind.
- Für die vom Kunden gewünschte Funktionsfähigkeit von Standardsoftware und Fehlerfreiheit von Software übernimmt die develop GmbH keine Gewährleistung. Insbesondere kann der Kunde Hardware nicht aus Gründen der fehlenden Eigenschaften, der fehlenden Funktionstüchtigkeit oder der fehlenden Fehlerfreiheit der Software zurückgeben,

§6 Software

Für Software wird der Urheberrechtsschutz in Anspruch genommen. Der Kunde erwirbt nur das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an der Software. Das Eigentum und die diesbezüglichen Unterlagen gehen nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, an der Software Veränderungen vorzunehmen, die überlassenen Unterlagen zur Erstellung eigener Software zu verwenden bzw. entsprechende Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder irgendwelche Art von Kopien der Software nebst Unterlagen zu erstellen. Eine Veräußerung der erworbenen Nutzungsrechte an der Software durch den Kunden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Gleichfalls kann der Kunde die Software auch nicht in Zusammenhang mit der Veräußerung seiner Hardware veräußern. Handelt es sich bei der durch develop GmbH gelieferten Software nicht um solche, an denen die develop GmbH die Lizenz und Eigentumsrecht hält, so sind zusätzlich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers/Eigentümers der Software gültig.

§7 Einweisung

Die Einarbeitung (Schulung) in die Software ist nicht mit der Lizenzgebühr abgegolten, sondern erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Einarbeitung gültigen Dienstleistungspreisliste, wobei Reisezeit und Programminstallation Bestandteil der Einarbeitung und damit kostenpflichtig sind. Fahrtkosten und Spesen sind gleichfalls vom Kunden gesondert zu vergüten.

§8 Software-Pflege und-Wartung

- Gegenstand der Software-Pflegevereinbarungen sind die Programmpakete gem. Software-Auftrag, für die wir im Rahmen dieser Vereinbarung gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen erbringen:
 - Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist in der zu wartenden Software und den durch uns zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen.
 - Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen u.a. die einen Einfluss auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben. Ebenso die Erstellung und Zurverfügungstellung von Zusatzprogrammen, wenn sie durch diese Änderungen erforderlich werden. Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen unserer programmtechnischen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntmachung oder Neueinführung der Gesetzänderungen.
 - Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört werden.
 - Telefonische Beratungsbereitschaft nach Gesprächsübermittlung durch den Anwender an fünf Werktagen der Woche in der durch uns festgelegten Uhrzeit.
 - Bereitstellung von Beratungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software.
 - Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte Nach-Einarbeitung sowie die Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlussprogrammierungen, Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen.
- Voraussetzung für die Wartung der Software:
 - Der Anwender erhält jeweils die neuste Fassung der Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Nur diese neuste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei uns üblichen Arbeitszeit gewartet.
 - Auf Verlangen unseres Personals hat der Anwender auf seine Kosten ausreichende Räume und die Hardware des Anwenders in seinen Räumen in ausreichender Zeit zur Verfügung zu stellen,
 - Der Anwender muss die vom Software-Lieferanten empfohlenen Mindestschulungsmaßnahmen für die jeweils eingesetzten Software-Produkte und deren Module absolviert haben.
- Gewährleistung aus dem Software-Pflegevertrag
 - Wir übernehmen für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewähr, dass die Software, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt,
 - Kommen wir den Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nach, so kann der Anwender nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, diesen Vertrag fristlos kündigen. Andere und/oder weitergehende Ansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Folgeschaden gegenüber uns sind ausgeschlossen.

- Die Vereinbarung zur Pflege der überlassenen Software läuft auf unbestimmte Zeit, Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres, wenn einzelvertraglich keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Folgende Leistungen sind weder mit der Einmaligenggebühr für Software noch mit den Vergütungen für Softwarepflege abgegolten und werden somit gesondert berechnet.
 - Programmdatenträger
 - Handbuchnachlieferungen
 - Erstellen der Programmträger
 - Kosten der Lieferung
 - Installationskosten, falls Installation nicht vom Kunden vorgenommen wird
 - Datenreparaturen, -konvertierungen und -übernahme
 - Support für das eingesetzte Betriebssystem
- Die Preise für die Softwarepflege ergeben sich aus unserer gültigen abänderbaren Preisliste, Die Berechnung erfolgt jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder monatlich jeweils zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- Sind die durch uns gelieferten Programme nicht Lizenzigentum von uns, so gelten für die Softwarepflege und Wartung die jeweiligen Bedingungen des Lizenzigentümers und/oder Herstellers der Software.

§9 Eigentumsvorbehalt

- Die develop GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor, die develop GmbH aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden zustehen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und develop GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde,
- Die develop GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der develop GmbH auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an die develop GmbH erteilt wird.

§10 Sonstiges

- Alle Daten werden gemäß der Datenschutzgesetze und andere gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, geben wir Daten auch an Dritte unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter.
- Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

§11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung ist Steinfurt.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Schecktagen ist Steinfurt. Die develop GmbH ist nach ihrer Wahl berechtigt, Klage auch am Wohnort des Kunden zu erheben.